

Satzung – Trialog e. V.

Stand gemäß Mitgliederversammlung vom 10.10.2024

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Trialog e.V.", Verein zur Beratung bei Partnerschafts- und Beziehungskonflikten, Familienkrisen, Trennung und Scheidung.
2. Sitz des Vereins ist Münster.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Münster eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Ziele

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige/mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und unterstützt hilfsbedürftige Personen nach § 53 AO.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, der Schutz von Ehe und Familie sowie die Volks- und Berufsbildung.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb der Beratungsstelle Trialog, Beratungsstelle bei Partnerschafts- und Beziehungskonflikten, Familienkrisen, Trennung und Scheidung.
4. Des Weiteren wird der Satzungszweck durch die Trägerschaft dieser Beratungsstelle verwirklicht. Sie unterstützt als eine spezialisierte Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe Familien, Eltern, Paare mit Kindern, Allein- oder Getrennt-Erziehende, Kinder und Jugendliche in Partnerschafts- und Beziehungskonflikten, Familienkrisen, Trennung und Scheidung. Die Interessen der betroffenen Kinder und Jugendlichen stehen dabei im Mittelpunkt.
5. Ferner wird der Satzungszweck verwirklicht durch die Durchführung von Fort- und Weiterbildungen, Veranstaltungen und Vorträgen für Fachkräfte und andere Interessierte.
6. Die Angebote der Beratungsstelle erfolgen auf der Grundlage des SGB VIII
 - Beratung in Fragen von Partnerschaft, Trennung und Scheidung sowie bei der Ausübung der Personensorge
 - Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung; Prävention, Information
 - Soziale Gruppenarbeit mit Kindern in Trennungs- und Scheidungssituationen
7. Der Verein legt Wert auf interdisziplinäre Kooperationen, insbesondere mit Berufsgruppen wie Rechtsanwält:innen, Familienrichter:innen, Verfahrensbeiständ:innen, Kinderärzt:innen, Psycholog:innen, Sozialpädagog:innen etc.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist weltanschaulich und parteipolitisch nicht gebunden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab 18 Jahren werden, die seine Ziele unterstützt.
2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Der Austritt eines Mitglieds ist jeweils zum Quartalsende möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand benachrichtigt die Mitglieder.
5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung beziehungsweise Stellungnahme gegeben werden.
6. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.
7. Nach einer Ausschluss ist eine erneute Mitgliedschaft auf Antrag möglich. Eine Beratung kann auf Vorschlag des Vorstandes auf der nächsten Mitgliederversammlung stattfinden.
8. Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.
9. Jedes Mitglied teilt dem Verein seine Adresse sowie etwaige Änderungen der Adresse mit. An Mitglieder, die dem Verein zusätzlich eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können alle nach dieser Satzung schriftlich vorzunehmenden Erklärungen, Mitteilungen und Einladungen per E-Mail verschickt werden.

§ 5 Mitarbeitende: Status und Qualifikation

1. Der Verein beschäftigt für die Beratungsstelle hauptamtliche Mitarbeitende mit der entsprechenden Qualifikation wie beispielsweise Psycholog:innen, Pädagog:innen, Sozialpädagog:innen oder vergleichbarer Qualifikationen.
2. Zusätzlich können Personen im Verein ehrenamtlich oder auf Honorarbasis mitarbeiten und spezifisch definierte Aufgaben übernehmen.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereines sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand.
2. Vereinsmitglieder sowie Mitglieder von Vereinsorganen sind auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder aus ihren Ämtern zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihrem Wesen oder ihrer Bezeichnung nach vertraulich sind.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 20 Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den/die Vorsitzende:n unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

4. Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere der Jahresabschluss zur Genehmigung schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer:innen, die weder dem Vorstand noch einem anderen Vereinsgremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Diese Aufgaben können auch an eine:n Steuer-/ Wirtschaftsprüfer:in delegiert werden.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b. Entlastung des Vorstands für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - c. Genehmigung des (geprüften) Jahresabschlusses
 - d. Aufgaben des Vereins und Satzungsänderungen
 - e. Auflösung des Vereins
5. Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist sowohl in Präsenz als auch durch Online-Zuschaltung möglich. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes anwesende oder zugeschaltete Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar
 6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und seinem/ihrer Stellvertreter:in.
2. Der Verein wird nach § 26 BGB durch den/die Vorsitzende:n gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung wird er/sie durch den/die stellvertretende:n Vorsitzende:n vertreten; die Verhinderung des/r Vorsitzenden muss nicht nachgewiesen werden.
3. Der/die Vorsitzende und sein/ihre Stellvertreter:in haben keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann die Geschäftsführung des Vereins an eine:n hauptamtliche:n Mitarbeitende:n der Beratungsstelle delegieren.
Die geschäftsführenden Aufgaben sind in einer Geschäftsordnung festzulegen.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied wird in einem gesonderten Wahlgang gewählt. Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger:innen gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
6. Mitglieder des Vereins, die gleichzeitig hauptamtlich Mitarbeitende der Beratungsstelle sind, dürfen nicht in den Vorstand gewählt werden und auch keine anderen Ämter wie z.B. Rechnungsprüfer:innen übernehmen.
7. Zur Unterstützung des Vorstandes können bis zu fünf Beisitzende durch die Mitgliederversammlung berufen werden.

§ 9 Protokollierung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der Sitzungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen.

§ 10 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

1. Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der teilnehmenden Vereinsmitglieder einer Mitgliederversammlung erforderlich.
Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kinderschutzbund Münster e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Im Falle, dass der Kinderschutzbund Münster e. V. nicht mehr existiert, fällt das Vermögen des Vereins an Zartbitter Münster e.V..

§ 12 Salvatorische Klausel

Sofern einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sind oder werden, soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Für diesen Fall soll die nichtige Bestimmung der Satzung durch eine rechtsgültige Regelung ersetzt werden, die dem angestrebten Zweck, soweit als möglich, entspricht. In gleicher Weise ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung zu verfahren, sofern sich bei der Durchführung der Satzung herausstellt, dass die Satzung eine ergänzungsbedürftige Lücke enthält.